

Kurzarbeit sollte in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens von Anstellungsträgern nur dann als letztes Mittel genutzt werden, wenn andere Möglichkeiten der Beschäftigung nicht mehr bestehen (z.B. in Rüstzeitheimen).

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung in Folge der Corona-Pandemie neue Regelungen zur **Kurzarbeit (Kurzarbeitergeld)** ergänzend zu den Regelungen der §§ 95 bis 109 SGB III im Eilverfahren beschlossen „zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt“.¹ Die Änderungen gelten bis 31. Dezember 2021. Die Ausarbeitung bezieht sich auf den Stand 19. März 2020. Weitere Anpassungen können folgen!

Voraussetzungen zur Beantragung von Kurzarbeit

Erheblicher unvermeidbarer vorübergehender Arbeitsausfall

- erheblich aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses (**Corona-Pandemie**)
- unvermeidbar
 - Kein anderweitiger Einsatz der Mitarbeiter² möglich
 - Alle Möglichkeiten wurden geprüft um den Arbeitsausfall zu vermeiden
 - Der Abbau von Plusstunden aus Arbeitszeitkonten (Vereinbarung beim Antrag anfügen) sowie Freizeitausgleich für Mehr- und Überstunden ist erfolgt
 - ➔ bei Corona-Pandemie „Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Auszahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden“
 - Alle Möglichkeiten wurden genutzt um Kurzarbeit zu vermeiden
 - § 24 i.V. Anlage 3 KDVO (Beschäftigungssicherung) ist nicht anzuwenden, da keine wirtschaftliche Notlage, sondern unabwendbares Ereignis (Corona-Pandemie)
 - Gewährung von Urlaub des vorangegangenen Jahres ist erfolgt und der Urlaub des laufenden Jahres wurde verplant, so dass er zur Überbrückung nicht eingesetzt werden kann
- vorübergehend
 - Betrieb wird wieder aufgenommen, sobald die Erlaubnis dafür erteilt ist bzw. die Auftragslage es zulässt bzw. bis zum Ende der vereinbarten Kurzarbeitsdauer

Erfüllung von Mindestanforderungen

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Betriebliche Voraussetzungen

- Mindestens eine Person ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt
- Kurzarbeit ist auch nur für eine Abteilung/Betriebsabteilung möglich, während der Rest normal weiterarbeitet

Persönliche Voraussetzungen

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die der Mitarbeiter nach Beginn des Arbeitsausfalls durch Kurzarbeit fortsetzt, die nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist

¹ Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelung für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 (BGBl 2020 Nr. 12, S 493)

² Soweit weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese jeweils auch für Personen eines anderen Geschlechts.

Infos zur Kurzarbeit erhalten Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Hotline für Anstellungsträger bei der Bundesagentur für Arbeit: **0800 45555 20**

Ablauf Einführung Kurzarbeit

Beteiligung MAV / Vereinbarung Mitarbeiter

- Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß § 38, 40 d MVG.EKD → bitte Muster verwenden
- Vereinbarung der Kurzarbeit mit dem Mitarbeitern durch Zusatzvereinbarung (Kurzarbeitsklausel) zum Dienstvertrag → **Ausfertigung durch ZPV**

Anzeige

- Anstellungsträger muss Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit schriftlich anzeigen (elektronische Anzeige durch [e-service](#) ist möglich) mit dem Formular ([Kug 101](#)-Betriebsnummer kann per E-Mail beim zuständigen Sachbearbeiter der Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) erfragt werden). Frist zur Anzeige: Spätestens am letzten Tag des Monats in dem die Kurzarbeit erstmalig eingetreten ist
Anlagen: schriftliche Anzeige MAV, Kopie Zusatzvereinbarungen (Kurzarbeitsklausel) mit Mitarbeitern
- Nach Anzeige: Schriftliche Ankündigung der genauen Umsetzung der Kurzarbeit beim Mitarbeiter mit einer **Frist** von einer Woche vor Beginn (Bitte Muster verwenden und Kopie an ZPV)

Umsetzung nach Bewilligung

- Grundsätzliche Bewilligung der Kurzarbeit durch Bundesagentur für Arbeit (Kopie an ZPV)
- Einsatz der Mitarbeiter entsprechend der Kurzarbeitsregelung. Reduzierung der Arbeitszeit bis „0“ Stunden ist möglich.
- Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergelds durch ZGASSt nach Meldung des Anstellungsträgers

Beantragung Kurzarbeitergeld

- Beantragung der Erstattung mit Leistungsantrag ([Kug 107](#)) Zuarbeit von ZGASSt zu Entgelten mit Stellungnahme der Mitarbeitervertretung als Anlage; **Frist**: Monatliche Beantragung (spätestens 3 Monate nach Ablauf Leistung)
- Auszahlung an Mitarbeiter durch die ZGASSt
 - o geleistete Arbeitsstunden
 - o Kurzarbeitergeld für Ausfallstunden
 - o Höhe: 67% bzw. 60% der Nettoentgeltdifferenz gemäß [§ 105 SGB III](#)
 - o Berechnungsgrundlagen finden Sie unter folgenden Link:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2016_ba014803.pdf
- Auszahlung Kurzarbeitergeld
 - o Nur für ausgefallene Arbeitsstunden
 - o bei Corona-Pandemie vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Anstellungsträger